



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen  
Kreisrätin Frau Körner

Datum: 17.02.2021  
Telefon: 03501 515-3400  
Telefax: 03501 515-8-3400  
Aktenzeichen: 28-UM-105.02/1/35/2  
E-Mail: umwelt@landratsamt-pirna.de

### Ferkelaufzuchtanlage Stolpen

Schriftliche Anfrage vom 3. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Körner,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Das Landratsamt erhielt von dem Vorfall vom 9. April 2019 Kenntnis durch eine an das Sekretariat des Umweltamtes gerichtete E-Mail. Zu diesem Zeitpunkt war die Gülleeinleitung bereits mehrere Stunden beendet. Auch eine Wasserprobenahme war nicht mehr möglich, nachdem die Schadstofffahne bereits abgeflossen war. Die Kontaktaufnahme zu den Anzeigerstattern ergab, dass Wasserproben vom Zeitpunkt der Einleitung existieren. Verursacher und Stoff – eingeleitete Gülle – standen fest. Die rechtliche Würdigung der Proben, Fotos und Zeugenaussagen als Beweismittel obliegt allein der Justiz.
2. Das Landratsamt hat bei der Polizei Strafanzeige gestellt und umfassend zum Vorgang informiert. Es hat die Dokumentation des durchgeführten Ortstermins übergeben, die unter anderem Fotos der Gülleablaufbahn in das Gewässer und Aussagen der vor Ort angefahrenen Mitarbeiter der Ferkelaufzuchtanlage zu Ursache und Verlauf der Gülleeinleitung enthielt. Weitere Abstimmungen mit der Polizei hat es zu den Untersuchungsparametern der Proben gegeben.
3. Eine Strafverurteilung existiert nicht, allerdings ein einschlägiger Bußgeldbescheid, gegen den der Adressat vor dem Amtsgericht Döbeln Einspruch eingelegt hatte. Der Bescheid war dem Landratsamt zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht bekannt.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltamtes sind zum Vorgehen bei derartigen Vorfällen informiert und geschult. Selbstverständlich wurde das Gerichtsverfahren umfassend ausgewertet. Dabei stand die Notwendigkeit schnellen Handelns und enger Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden im Vordergrund. Den Vorwurf der Nachlässigkeit weist der zuständige Geschäftsbereich zurück. Insbesondere die Sicherung beweiskräftiger Wasserproben war zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung nicht mehr möglich.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-1009  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20  
UST-IdNr.: DE140640911



5. Im Ergebnis der Auswertung hat das Umweltamt eine Handlungsempfehlung erarbeitet, geplant sind Arbeitsberatungen mit den Strafverfolgungsbehörden. Entscheidend bei derartigen Vorfällen ist aber die schnelle Präsenz und Beweissicherung vor Ort. Deshalb ist die Information der Polizei über die 110 notwendig und richtig. Sie kann bei Bedarf über den Diensthabenden für außergewöhnliche Ereignisse (DAE) beim Landratsamt auch die Rufbereitschaft des Gewässerschutzes aktivieren.
6. Umweltbehörden und Polizeivollzugsdienst sichern Beweise nach dem Prinzip der Orts- und Sachnähe. Führen Ermittlungen der Umweltbehörden zum Verdacht einer Umweltstraftat, übergibt die Umweltbehörde den Vorgang an die Staatsanwaltschaft, die – ggf. unter Einbeziehung der Umweltbehörden und des Polizeivollzugsdienstes – über das weitere Vorgehen entscheidet.
7. Für die Beweissicherung sind sowohl die Umwelt- als auch die Strafverfolgungsbehörden zuständig.
8. Der Prüfbescheid hat die Rechtswirkung einer unbefristeten Baugenehmigung. Die Anlage genießt Bestandsschutz. Weiterer – insbesondere immissionsschutzrechtlicher – Genehmigungen bedarf es bei der im derzeitigen Umfang betriebenen Ferkelaufzucht nicht.
9. Eine Schließung der Anlage auf der Grundlage des § 80 SächsBO wäre nach aktueller Sachlage willkürlich und rechtswidrig.
10. Bei einer Erweiterung der Anlage könnte der Antragsteller einen Privilegierungstatbestand als landwirtschaftlicher Betrieb beanspruchen. Diese Privilegierung ist allerdings an konkrete Voraussetzungen gebunden. Die dafür notwendigen Nachweise liegen dem Landratsamt bislang nicht vor.
11. Eine Anlagenerweiterung in einem Umfang, wie sie der Entwurf des Bebauungsplans vorsieht, wäre in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Es beinhaltet zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung.
12. Das Landratsamt als Vollzugsbehörde prüft die Zuverlässigkeit eines Betreibers bei konkreten Anhaltspunkten unabhängig von Genehmigungsverfahren. Die Anforderungen an eine Versagung sind allerdings hoch. Die hier in Rede stehenden Sachverhalte erfüllen diese Anforderungen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler